

Formulierungsvorschläge für einige wichtige Änderungen der DSGVO mit dem Ziel der Reduzierung des Bürokratieaufwandes für Einzelhandelsunternehmen (Stand: 02.10.2025)

1. Vereinfachung von Informationspflichten:

Formulierungsvorschlag für Art. 13 Abs.5 DSGVO (neu) und Art. 14 Abs. 6 DSGVO (neu):

Die Informationspflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten als erfüllt, wenn der Verantwortliche

- a) *seinen Namen und seine Kontaktdaten bereitstellt und*
- b) *die weiteren nach dieser Vorschrift erforderlichen Informationen über einen für die betroffene Person ohne unverhältnismäßigen Aufwand zugänglichen elektronischen Verweis zur Verfügung stellt.*

Neuer Erwägungsgrund "Erleichterung der Informationspflicht":

Um die Erfüllung der Informationspflichten zu erleichtern, sollte es dem Verantwortlichen gestattet sein, die Informationen über geeignete elektronische Verweise (z. B. URL oder QR-Code) bereitzustellen. Voraussetzung ist, dass die betroffene Person ohne zusätzliche Zwischenschritte und ohne Hindernisse unmittelbar Zugang zu diesen Informationen erhält. Diese Vorgehensweise gewährleistet weiterhin Transparenz und schützt die Rechte der betroffenen Personen, ohne Verantwortliche mit unverhältnismäßigem administrativem Aufwand zu belasten.

2) Vereinfachung von Videoüberwachung:

Formulierungsvorschlag für Art. 6 Abs. 3a DSGVO (neu)

Bei der Videoüberwachung von öffentlich zugänglichen oder gewerblich genutzten Bereichen wie Geschäftsräumen, Lagerflächen, Verkaufsflächen, Parkplätzen oder anderen betrieblichen Einrichtungen gilt der Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit von dort aufhältigen Personen sowie der Schutz des Eigentums als ein besonders wichtiges Interesse.

Formulierungsvorschlag für Erwägungsgrund (48) S. 8 (neu)

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Videoüberwachung von öffentlich zugänglichen oder gewerblich genutzten Bereichen – wie etwa Geschäftsräumen, Lagerflächen, Verkaufsflächen, Parkplätzen oder anderen betrieblichen Einrichtungen - sollte grundsätzlich von einem berechtigten Interesse des Verantwortlichen ausgegangen werden, wenn die Videoüberwachung dem Schutz des Eigentums oder der sich dort aufhaltenden Personen dient. In diesen Bereichen ist generell von einer bestehenden Gefährdungslage für das Eigentum bzw. das Leben, die Gesundheit und die Freiheit von Personen auszugehen.

Falls eine Ergänzung des Regelungstextes der DSGVO nicht als möglich angesehen werden sollte, sollte zumindest Erwägungsgrund (48) ergänzt werden.

3) Privilegierung der Anonymisierung

Hier ist es aus unserer Sicht möglich, allgemein die Zulässigkeit der Anonymisierung zu regeln (Variante A), als auch eine Ergänzung der Regelung des Art. 6 Abs. 4 DSGVO zur Zweckänderung (Variante B) vorzunehmen.

Variante A:

Formulierungsvorschlag zu Art. 6 Abs. 4a DSGVO (neu)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Anonymisierung, durch die der Personenbezug unwiderruflich aufgehoben wird, stellt keine rechtfertigungsbedürftige Datenverarbeitung dar. Nach erfolgter Anonymisierung unterliegen die Daten nicht mehr den Anforderungen dieser Verordnung.

Formulierungsvorschlag für einen ergänzenden Erwägungsgrund (z.B. Nr. (50a) Privilegierung der Anonymisierung)

Zur Stärkung des Schutzes personenbezogener Daten und zur Förderung des Grundsatzes der Datenminimierung ist die Anonymisierung personenbezogener Daten als besonders schutzfördernde Maßnahme anzusehen. Die Umwandlung personenbezogener Daten in eine Form, in der ein Personenbezug endgültig aufgehoben ist, beseitigt Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu diesem Zweck gilt daher als privilegiert und bedarf keiner gesonderten Rechtfertigung, sofern sie ausschließlich der Anonymisierung dient und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um eine Re-Identifizierung zu verhindern. Nach erfolgter Anonymisierung unterliegen die betreffenden Daten nicht mehr den Vorschriften dieser Verordnung. Dies gilt auch für die Auftragsverarbeitung.

Variante B:

Formulierungsvorschlag zu Artikel 6 Abs.4 S.2 DSGVO (neu)

Wird die Weiterverarbeitung zum Zweck der Anonymisierung durchgeführt, durch die der Personenbezug endgültig und irreversibel aufgehoben wird, so wird vermutet, dass diese Verarbeitung mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar ist. Nach erfolgter Anonymisierung unterliegen die Daten nicht mehr den Anforderungen dieser Verordnung.

Ergänzender Erwägungsgrund (z. B. Nr. 50a Zweckänderung durch Anonymisierung)

Zur Förderung des Grundsatzes der Datenminimierung sollte die Anonymisierung personenbezogener Daten erleichtert werden. Erfolgt eine Weiterverarbeitung ausschließlich zum Zweck der Anonymisierung, durch die der Personenbezug endgültig aufgehoben wird, sollte vermutet werden, dass diese Weiterverarbeitung mit dem ursprünglichen Erhebungszweck vereinbar ist. Diese Vermutung ist widerlegbar, wenn konkrete Umstände auf eine Unvereinbarkeit hinweisen, etwa wenn die Anonymisierung missbräuchlich erfolgt oder die Gefahr einer Re-Identifizierung besteht. Der jeweilige Verantwortliche bzw. Auftragsverarbeiter bleibt verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um eine Re-Identifizierung zu verhindern. Nach erfolgter Anonymisierung fallen die Daten nicht mehr in den Anwendungsbereich dieser Verordnung.